

Burgenländisches Rettungsgesetz 1995

**Entwurf,
der einer Bürgerbegutachtung unterzogen wurde**

Gesetz vom über das Rettungswesen (Burgenländisches Rettungsgesetz 1995)

Der Landtag hat beschlossen:

1. Abschnitt

Örtlicher und überörtlicher Rettungsdienst

§ 1

Allgemeine Bestimmungen

(1) Die Gemeinden und das Land haben nach Maßgabe der ihnen nach diesem Gesetz zukommenden Aufgaben des örtlichen und des überörtlichen Rettungsdienstes Sorge für die Rettung von Menschen aus Gefahren zu tragen.

(2) Durch dieses Gesetz werden sonstige, Hilfeleistungspflichten regelnde gesetzliche Vorschriften, insbesondere das Burgenländische Feuerwehrgesetz 1994, LGBI. Nr. 49, in der jeweils geltenden Fassung und das Katastrophenhilfegesetz, LGBI. Nr. 5/1986, in der jeweils geltenden Fassung, nicht berührt.

§ 2

Örtlicher Rettungsdienst

(1) Die Angelegenheiten des örtlichen Rettungsdienstes sind von der Gemeinde zu besorgen.

(2) Aufgabe des örtlichen Rettungsdienstes ist es,

1. Personen, die eine erhebliche Gesundheitsstörung erlitten haben, Erste Hilfe zu leisten, sie transportfähig zu machen und sie unter sachgerechter Betreuung mit geeigneten Verkehrsmitteln in eine Krankenanstalt zu bringen oder sonst der ärztlichen Versorgung zuzuführen;

2. Krankentransporte durchzuführen, wenn den betreffenden Personen eine andere Fahrgelegenheit nicht rechtzeitig zur Verfügung steht und die Zurücklegung des Weges zu Fuß aus medizinischen Gründen nicht zumutbar ist;
3. das für die Aufgaben gemäß Z 1 und 2 erforderliche Personal und die hierfür erforderlichen Einrichtungen - bei Veranstaltungen auf Kosten des Veranstalters erforderlichenfalls auch an Ort und Stelle - in ausreichendem Maße bereitzustellen;
4. den Gemeindemitgliedern Schulungen in Erster Hilfe anzubieten.

(3) Im Sinne dieses Gesetzes gilt als

1. Erste Hilfe: die außerhalb von Krankenanstalten und Arztordinationen erfolgende erste Betreuung eines Verletzten oder Kranken, der sich in Lebensgefahr befindet oder bei dem beträchtliche gesundheitliche Schäden zu befürchten sind, wenn er nicht unverzüglich medizinische Hilfe erhält, mit Sofortmaßnahmen zur Rettung des Lebens oder zur Verhinderung größerer gesundheitlicher Schäden;
2. Krankentransport: die Beförderung von Verletzten, Erkrankten, Gebrechlichen und Gebärenden mittels eines Krankentransportfahrzeuges in eine Krankenanstalt, Arztordination oder in die Unterkunft.

(4) Zur Erfüllung der Leistungen des örtlichen Rettungsdienstes hat sich die Gemeinde einer anerkannten Rettungsorganisation (§ 3) zu bedienen, sofern nicht Gefahr im Verzug vorliegt oder die Gemeinde die Aufgaben des örtlichen Rettungsdienstes nicht durch eigene Einrichtungen sichergestellt hat.

§ 3

Anerkennung von Rettungsorganisationen

(1) Eine juristische Person ist auf ihren Antrag im Sinne des § 2 Abs. 4 als Rettungsorganisation anzuerkennen, wenn

1. sie ihren statutengemäßen Sitz im Burgenland hat;
2. ihr statutengemäßer Zweck jedenfalls die Erbringung von Leistungen im Sinne des § 2 Abs. 2 darstellt;
3. sie statutengemäß gemeinnützig, das heißt ohne Absicht, einen Ertrag oder sonstigen wirtschaftlichen Erfolg zu erzielen, tätig ist und ihre Aufgaben weitgehend mit ehrenamtlich tätigen Personen besorgt;
4. sie zu keinen Bedenken über die Verlässlichkeit der für sie handelnden Personen Anlaß gibt;

5. sie über genügend Personal, das für die Aufgaben des örtlichen Rettungsdienstes ausgebildet ist, über geeignete Transportmittel in ausreichender Anzahl mit sachlicher Mindestausstattung (§ 7) samt dem hierfür erforderlichen sachkundigen Personal und über die sonst erforderlichen Einrichtungen für die Erfüllung aller Aufgaben des örtlichen Rettungsdienstes verfügt;
6. sie über eine örtlich und überörtlich ständig mittels Funk oder Telefon erreichbare Einsatzstelle und die erforderlichen Einrichtungen für die administrative Bewältigung und sofortige Hilfeleistung verfügt;
7. sie eine ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben des örtlichen Rettungsdienstes im Burgenland oder in bestimmten Teilen des Landes, die jedoch zumindest den Sprengel eines politischen Bezirkes - wobei das Gebiet der Freistädte Eisenstadt oder Rust dem politischen Bezirk Eisenstadt-Umgebung zuzurechnen ist -umfassen müssen, erwarten läßt.

(2) Die Anerkennung ist bei Vorliegen der Voraussetzungen des Abs. 1 für das gesamte Burgenland oder bestimmte Teile des Landes (Abs. 1 Z 7) auszusprechen und im Landesamtsblatt für das Burgenland zu verlautbaren.

(3) Die Anerkennung kann unter den für die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben des örtlichen Rettungsdienstes (§ 2 Abs. 2) erforderlichen Bedingungen und Auflagen erteilt werden.

(4) Die Anerkennung ist zu widerrufen, wenn eine Voraussetzung für ihre Erteilung weggefallen ist. Die Anerkennung ist ferner zu widerrufen, wenn die anerkannte Rettungsorganisation nicht innerhalb eines Jahres ab ihrer Anerkennung mit mindestens einer Gemeinde einen Vertrag gemäß § 4 abgeschlossen oder wiederholt Bedingungen oder Auflagen des Anerkennungsbescheides oder behördliche Aufträge nicht erfüllt hat. Der Widerruf der Anerkennung ist im Landesamtsblatt für das Burgenland zu verlautbaren.

(5) Eine anerkannte Rettungsorganisation kann gegenüber der Landesregierung den Verzicht auf ihre Anerkennung erklären. Eine solche Verzichtserklärung ist im Landesamtsblatt für das Burgenland zu verlautbaren.

(6) Das Österreichische Rote Kreuz, Landesverband Burgenland, mit dem Sitz in Eisenstadt, gilt für das gesamte Burgenland als anerkannte Rettungsorganisation im Sinne dieses Gesetzes.

(7) Eine anerkannte Rettungsorganisation ist für den Bereich, für den die Anerkennung ausgesprochen wurde, verpflichtet, mit jeder Gemeinde auf deren Einladung einen Vertrag gemäß § 4 abzuschließen. Diese Abschlußverpflichtung gilt auch für Verträge mit dem Land gemäß § 6.

§ 4

Verträge der Gemeinde mit anerkannten Rettungsorganisationen

(1) Die Gemeinde hat mit einer anerkannten Rettungsorganisation, deren sie sich - nach Maßgabe des § 2 Abs. 4 - zur Erfüllung der Aufgaben des örtlichen Rettungsdienstes bedienen will, einen schriftlichen Vertrag abzuschließen.

(2) Verträge gemäß Abs. 1 haben jedenfalls Bestimmungen zu enthalten über

1. die von der Rettungsorganisation zu erbringenden Leistungen;
2. die Verpflichtung der Rettungsorganisation, daß diese Leistungen gegenüber jedermann und im gesamten Gemeindegebiet erbracht werden;
3. den Stand der Einsatzkräfte und der verfügbaren Ausrüstung der Rettungsorganisation;
4. den ständigen Bereitschaftsdienst;
5. die Dauer und die Kündigung des Vertragsverhältnisses;
6. das Außerkrafttreten des Vertrages, wenn die Anerkennung der Rettungsorganisation gemäß § 3 Abs. 4 widerrufen wird;
7. die von der Gemeinde zu erbringenden Geld- und Sachleistungen.

(3) Verträge gemäß Abs. 1 bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Genehmigung durch die Landesregierung. Die Genehmigung gilt als erteilt, wenn die Landesregierung nicht binnen sechs Monaten, gerechnet vom Zeitpunkt der Vorlage des Vertrages, die Genehmigung schriftlich versagt. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn der Vertrag den Bestimmungen des Abs. 2 nicht entspricht oder sonst die Erfüllung der Aufgaben des örtlichen Rettungsdienstes offensichtlich nicht zu gewährleisten vermag.

(4) Ein Hinweis auf den Abschluß eines Vertrages gemäß Abs. 1 ist nach dessen Genehmigung durch die Landesregierung unter Angabe der Rettungsorganisation, deren sie die Gemeinde bei der Erfüllung der Aufgaben des örtlichen Rettungsdienstes bedienen wird, von der Gemeinde durch Anschlag an der Amtstafel und, wenn die Gemeinde regelmäßig ein amtliches Mitteilungsblatt herausgibt, auch darin zu verlautbaren.

§ 5

Überörtlicher Rettungsdienst

(1) Die Angelegenheiten des überörtlichen Rettungsdienstes sind vom Land zu besorgen.

(2) Aufgabe des überörtlichen Rettungsdienstes ist es, die Leistungen im Sinne des § 2 Abs. 2 in jenen Fällen sicherzustellen, in denen solche Leistungen in einer Art oder in einem Ausmaß erforderlich sind, das die Leistungsfähigkeit der jeweiligen Gemeinde als Träger des örtlichen Rettungsdienstes übersteigt.

(3) Zur Erfüllung der Leistungen des überörtlichen Rettungsdienstes hat sich das Land einer anerkannten Rettungsorganisation zu bedienen, sofern nicht Gefahr im Verzug vorliegt oder das Land die Aufgaben des überörtlichen Rettungsdienstes nicht durch eigene Einrichtungen sichergestellt hat.

§ 6

Verträge des Landes mit anerkannten Rettungsorganisationen

(1) Das Land hat mit der anerkannten Rettungsorganisation, deren es sich - nach Maßgabe des § 5 Abs. 3 - zur Erfüllung der Aufgaben des überörtlichen Rettungsdienstes bedienen will, einen schriftlichen Vertrag abzuschließen, sofern diese Rettungsorganisation die Erfüllung dieser Aufgaben voraussichtlich gewährleistet.

(2) Das Land kann, soweit es aufgrund bestimmter örtlicher oder sachlicher Gegebenheiten im Hinblick auf die bestmögliche Gewährleistung der Erfüllung der Aufgaben des überörtlichen Rettungsdienstes zweckmäßig ist, hinsichtlich bestimmter Gebietsteile des Landes oder bestimmter Aufgaben des überörtlichen Rettungsdienstes auch mit mehreren anerkannten Rettungsorganisationen Verträge abschließen. Das Land muß diesfalls vertraglich sicherstellen, daß die sachlichen und örtlichen Aufgabenbereiche dieser Rettungsorganisationen so abgegrenzt sind, daß sie einander ausschließen.

(3) Verträge gemäß Abs. 1 haben jedenfalls Bestimmungen zu enthalten über

1. die von der Rettungsorganisation zu erbringenden Leistungen;
2. die Verpflichtung der Rettungsorganisation, daß diese Leistungen gegenüber jedermann und im gesamten Landesgebiet oder den vereinbarten Gebietsteilen (Abs. 2) erbracht werden;
3. den Stand der Einsatzkräfte und der verfügbaren Ausrüstung der Rettungsorganisation;

4. den ständigen Bereitschaftsdienst;
5. die Dauer und die Kündigung des Vertragsverhältnisses;
6. das Außerkrafttreten des Vertrages, wenn die Anerkennung der Rettungsorganisation gemäß § 3 Abs. 4 widerrufen wird;
7. die vom Land zu erbringenden Geld- und Sachleistungen.

(4) Ein Hinweis auf den Abschluß eines Vertrages gemäß Abs. 1 ist unter Angabe der Rettungsorganisation, deren sich das Land bei der Erfüllung der Aufgaben des überörtlichen Rettungsdienstes bedienen wird, im Landesamtsblatt für das Burgenland zu verlautbaren.

§ 7

Rettungsbeirat

(1) Zur Beratung der Landesregierung bei der Vollziehung der ihr nach diesem Gesetz übertragenen Aufgaben ist beim Amt der Burgenländischen Landesregierung ein Rettungsbeirat, im folgenden kurz Beirat genannt, einzurichten.

(2) Dem Beirat gehören an:

1. das nach der Referatseinteilung der Mitglieder der Landesregierung für die Angelegenheiten des Rettungswesens zuständige Mitglied der Landesregierung als Vorsitzende(r);
2. vier von der Landesregierung auf Vorschlag der im Landtag vertretenen Parteien zu bestellende Mitglieder;
3. je ein Vertreter der Interessenvertretungen der Gemeinden;
4. ein Vertreter des Hauptverbandes der Sozialversicherungsträger und
5. je ein Vertreter der anerkannten Rettungsorganisationen.

(3) Die Mitglieder des Beirates sind von der Landesregierung, im Falle des Abs. 2 Z 2 bis 5 auf Vorschlag der genannten Einrichtungen, zu bestellen. Im Falle des Abs. 2 Z 2 ist bei der Bestellung der Mitglieder darauf Bedacht zu nehmen, daß die Zusammensetzung der vier Mitglieder dem Stärkeverhältnis der im Landtag vertretenen Parteien entspricht.

(4) Für jedes Mitglied ist nach den Vorschriften des Abs. 3 ein Ersatzmitglied zu bestellen, das im Falle der Verhinderung eines Mitgliedes an dessen Stelle tritt.

(5) Bei Bedarf können vom Beirat weitere Experten und Auskunftspersonen beigezogen werden.

(6) Das Nähere über die Geschäftsordnung des Beirates, insbesondere über die Einberufung, den Vorsitz und die Beschlußfassung, ist durch Verordnung der Landesregierung zu regeln.

§ 8

Personelle und sachliche Ausstattung

Die anerkannte Rettungsorganisation hat im Rahmen ihrer Statuten auf Grund der geschlossenen Vereinbarungen für die Einhaltung ihrer Verpflichtungen, insbesondere hinsichtlich personeller und sachlicher Ausstattung, zu sorgen.

§ 9

Rettungsbeitrag

(1) Jede Gemeinde hat an die von ihr vertraglich verpflichtete anerkannte Rettungsorganisation einen jährlichen Rettungsbeitrag zu entrichten, dessen Höhe nach Genehmigung des von der jeweiligen Rettungsorganisation jährlich vorzulegenden Jahresabschlusses durch die Landesregierung durch Verordnung der Landesregierung je Einwohner der Gemeinde festgesetzt wird. Dieser Jahresabschluß hat den Bereich Rettungs- und Krankentransportdienst gemäß § 2 Abs. 2 zu erfassen. Vor Erlassung dieser Verordnung hat die Landesregierung dem Rettungsbeirat (§ 7) Gelegenheit zur Erstattung eines diesbezüglichen, für die Landesregierung nicht verbindlichen Vorschlages zu geben. Die Nichterstattung eines solchen Vorschlages innerhalb angemessener Frist berührt das Recht der Landesregierung zur Erlassung dieser Verordnung nicht.

(2) Bei der Festsetzung der Höhe des Rettungsbeitrages hat die Landesregierung auf die Höhe der den anerkannten Rettungsorganisationen aus der Besorgung der Aufgaben des örtlichen Rettungsdienstes bei sparsamer, wirtschaftlicher und zweckmäßiger Wirtschaftsführung normalerweise erwachsenden Kosten Bedacht zu nehmen.

(3) Die Rettungsorganisationen sind verpflichtet, in den in Abs. 1 erwähnten Jahresabschluß alle ihre Einnahmen und Ausgaben, die dem Rettungsdienst zuzuordnen sind, aufzunehmen.

(4) Für die Erstellung (einschließlich Vorlage und Genehmigung) des Jahresabschlusses sind die Bestimmungen des Handelsgesetzbuches, dRGBl. 1897, S. 219, in der Fassung des Bundesgesetzes

BGBI. Nr. 153/1994, über die Rechnungslegung (§§ 189 ff.) und die ergänzenden Vorschriften für Kapitalgesellschaften (§§ 221 ff.) anzuwenden. Ergibt sich unter Beachtung dieser Bestimmungen ein Bilanzgewinn, so ist dieser auf neue Rechnung vorzutragen und bei der Festsetzung der Rettungsbeiträge für das Folgejahr zu berücksichtigen.

(5) Allfällige Geld- und Sachleistungen der Gemeinde (§ 4 Abs. 2 Z 7) sind auf den von ihr zu leistenden Rettungsbeitrag anzurechnen.

(6) Rettungsbeiträge nach Abs. 1 sind je zur Hälfte am 1. April und 1. Oktober zur Zahlung fällig.

(7) Zum Zweck der Leistung des Rettungsbeitrages hat die jeweilige Rettungsorganisation die Höhe der jeweils fälligen Beitragsrate der beitragspflichtigen Gemeinde schriftlich bekanntzugeben.

(8) Erachtet sich eine Gemeinde für nicht oder für nicht im bekanntgegebenen Ausmaß beitragspflichtig, so kann sie innerhalb einer nicht erstreckbaren Frist von sechs Wochen, vom Tag der Zustellung der schriftlichen Bekanntgabe gemäß Abs. 7 an gerechnet, die Entscheidung der Landesregierung hierüber beantragen. Verweigert eine Gemeinde die Leistung des Rettungsbeitrages, ohne innerhalb der ihr eingeräumten Frist einen solchen Antrag einzubringen, so kann die berechnete Rettungsorganisation ihrerseits die Entscheidung der Landesregierung beantragen. In beiden Fällen entscheidet die Landesregierung durch Bescheid.

(9) Das Land hat für die Besorgung des örtlichen und des überörtlichen Rettungsdienstes einen jährlichen Rettungsbeitrag zu leisten, dessen Höhe dem Gesamtrettungsbeitrag aller Gemeinden entspricht. Dieser Beitrag ist im Verhältnis der Einwohnerzahlen der Gemeinden, die sich zur Erfüllung der Aufgaben des örtlichen Rettungsdienstes anerkannter Rettungsorganisationen bedienen, auf diese Rettungsorganisationen aufgeteilt zu leisten. Der Beitrag ist je zur Hälfte zum 1. April und 1. Oktober zur Zahlung fällig.

(10) Allfällige Geld- und Sachleistungen des Landes (§ 6 Abs. 3 Z 7), die dem Rettungsdienst zuzuordnen sind, sind auf den von ihm zu leistenden Rettungsbeitrag anzurechnen.

(11) Die der Berechnung des Rettungsbeitrages zugrundezulegende Einwohnerzahl richtet sich nach dem verlautbarten Ergebnis der jeweils letzten ordentlichen Volkszählung.

(12) Die Verpflichtung zur Hilfeleistung durch die anerkannten Rettungsorganisationen berührt nicht deren Recht, den Ersatz der Kosten für den Transport bzw. für sonstige Leistungen vom Transportierten oder sonstigen Leistungsempfängern oder aber aufgrund vertraglicher Regelungen von Dritten zu verlangen.

§ 10

Aufsicht über anerkannte Rettungsorganisationen

(1) Die anerkannten Rettungsorganisationen unterliegen, soweit sie Aufgaben des Rettungsdienstes im Sinne dieses Gesetzes besorgen, der Aufsicht der Landesregierung. Die anerkannten Rettungsorganisationen haben, soweit sie gemäß § 4 Abs. 1 oder § 6 Abs. 1 mit einer Gemeinde oder mit dem Land die Übernahme der Erfüllung von Aufgaben des örtlichen oder überörtlichen Rettungsdienstes vereinbart haben, der Landesregierung Einsicht in den Jahresabschluß des Rettungsdienstes zu gewähren.

(2) Das Einsichtsrecht gemäß Abs. 1 hat der ordnungsgemäßen Erfüllung der den Rettungsorganisationen gesetzlich und vertraglich übertragenen Aufgaben und Verpflichtungen des Rettungsdienstes zu dienen.

(3) Die Landesregierung hat, wenn eine Rettungsorganisation ihre Aufgaben vernachlässigt, diese zu verhalten, die erforderlichen Veranlassungen zu treffen. Kommt die Rettungsorganisation diesem Auftrag nicht nach, so kann die Landesregierung die zur Beseitigung dieser Unzulänglichkeiten erforderlichen Maßnahmen auf Kosten und Gefahr der Rettungsorganisation bewerkstelligen lassen.

(4) Die Landesregierung hat auf begründeten Antrag einer Gemeinde eine Prüfung der Tätigkeit der anerkannten Rettungsorganisation im Hinblick auf die mit dieser Gemeinde vereinbarte Übertragung der Erfüllung der Aufgaben des örtlichen Rettungsdienstes zu veranlassen. Das Ergebnis der Überprüfungen ist der antragstellenden Gemeinde mitzuteilen.

2. Abschnitt

Allgemeine Hilfeleistungspflichten

§ 11

Allgemeine Hilfeleistungs- und Verständigungspflicht

(1) Unbeschadet der Verpflichtung zur Hilfeleistung in Unglücksfällen und Gemeingefahr gemäß § 95 des Strafgesetzbuches, BGBl. Nr. 60/1974, ist jedermann verpflichtet, eine Person, die sich in einer

ihr Leben oder ihre Gesundheit unmittelbar bedrohenden erheblichen Gefahr befindet, aus dieser Gefahr zu retten (§ 1), sofern diese Hilfeleistung dem Verpflichteten möglich und zumutbar ist. Die Hilfeleistung ist insbesondere dann nicht zumutbar, wenn sie nur unter Gefährdung des Lebens oder der Gesundheit des Hilfeleistungsverpflichteten möglich wäre.

(2) Ist der zur Hilfeleistung Verpflichtete nicht in der Lage, mit eigenen Kräften die gemäß Abs. 1 erforderliche Hilfe zu leisten, so hat er unverzüglich eine anerkannte Rettungsorganisation oder eine Sicherheitsdienststelle zu verständigen oder auf andere geeignete Weise für zielführende Hilfe zu sorgen. Besitzer von Nachrichtenübermittlungsanlagen sind zur Weiterleitung diesbezüglicher Meldungen verpflichtet.

§ 12

Pflichten und Befugnisse bei Hilfs- und Rettungseinsätzen

(1) Während eines Hilfs- bzw. Rettungseinsatzes hat jedermann über Aufforderung der Behörde im notwendigen Umfang die ihm zumutbare Hilfe zu leisten und das Betreten und die sonstige Benützung seiner Grundstücke und Baulichkeiten für Zwecke des Hilfs- und Rettungseinsatzes zu dulden.

(2) Personen, deren Anwesenheit im Einsatzbereich zur Hilfeleistung nicht erforderlich oder angebracht ist, haben sich so zu verhalten, daß weder durch sie selbst noch durch Sachen, über die sie verfügen, die Hilfeleistung behindert wird. Insbesondere sind die Zufahrtswege zum Einsatzort von Personen und Fahrzeugen freizuhalten.

(3) Erwachsen einem auf Grund einer Aufforderung gemäß Abs. 1 Verpflichteten durch einen - wenngleich ordnungsgemäß durchgeführten - Hilfs- oder Rettungseinsatz im Rahmen des örtlichen Rettungsdienstes Schäden, so gebührt ihm eine angemessene, von der Gemeinde zu leistende Entschädigung, sofern ihm nicht nach allgemeinem bürgerlichem Recht Schadenersatzansprüche gegenüber einem Dritten zustehen. Für im Zuge eines Hilfs- oder Rettungseinsatzes im Rahmen des überörtlichen Rettungsdienstes entstandene Schäden ist nach Maßgabe des ersten Satzes das Land ersatzpflichtig.

(4) Ein Entschädigungsanspruch gemäß Abs. 3 besteht nicht, wenn die im Zuge eines Hilfs- oder Rettungseinsatzes gesetzte schädigende Maßnahme ausschließlich oder überwiegend der Abwehr von Schäden von dem gemäß Abs. 1 Verpflichteten diene.

(5) Der Gemeinde (Abs. 3 erster Satz) und dem Land (Abs. 3 zweiter Satz) stehen ein Regreßanspruch gegenüber demjenigen zu, der durch rechtswidriges und schuldhaftes Verhalten Anlaß für den Hilfs- oder Rettungseinsatz gegeben hat.

(6) Entschädigungsansprüche gemäß Abs. 3 bis 5 sind im ordentlichen Rechtsweg geltend zu machen.

3. Abschnitt

Rettungsmedaille des Landes Burgenland

§ 13

Allgemeine Bestimmungen

(1) Für eine nach besonderem Einsatz und unter gefährlichen Umständen erfolgte Rettung von Menschen aus Lebensgefahr wird ein Ehrenzeichen geschaffen.

(2) Dieses Ehrenzeichen führt den Namen "Rettungsmedaille des Landes Burgenland".

(3) Die Medaille ist in Altsilber patiniert ausgeführt, hat einen Durchmesser von 40 mm und zeigt auf der Vorderseite auf senkrecht schraffiertem Grund eine Hand, die eine zweite erschlaffte Hand rettend umklammert und auf der Rückseite in einem durch senkrechte Schraffen umrahmten Kreuz in Kapitale die Inschrift "Das Land Burgenland" und die Umschrift "Dem Retter aus Lebensgefahr".

(4) Die Medaille ist auf der linken Brustseite an einem 45 mm breiten, dreieckig zusammengefalteten, leicht schillernden, roten Band zu tragen, das in einem Abstand von 7 mm von jedem Rand zwei 7 mm breite, gelbe Streifen aufweist.

§ 14

Verleihungsvoraussetzungen

(1) Für die Verleihung der Rettungsmedaille kommen Personen in Betracht, die im Burgenland durch mutigen und selbstlosen Einsatz Menschen aus Lebensgefahr gerettet haben.

(2) Die Rettungsmedaille kann auch dann verliehen werden, wenn die Rettungstat zwar nicht zur Rettung eines Menschen geführt hat, aber der Rettungsversuch unter den im Abs. 1 genannten Umständen unternommen worden ist und die Rettung nach der gegebenen Lage möglich hätte sein können.

(3) Führen örtlich und zeitlich zusammenhängende Handlungen einer Person zur Rettung mehrerer Menschen, so sind sie als eine Rettungstat zu werten.

(4) Die Rettungsmedaille ist ohne Rücksicht auf das Alter des Retters zu verleihen.

§ 15

Verleihung

(1) Die Rettungsmedaille wird auf Grund der Bestimmungen dieses Gesetzes von der Landesregierung verliehen. Die Verleihung kann insbesondere auf Antrag der Bezirksverwaltungsbehörde, in deren Bereich die Rettungstat stattgefunden hat, erfolgen.

(2) Die Rettungsmedaille kann mehrmals verliehen werden. Die mehrmalige Verleihung ist auf dem Band der Medaille durch eine Spange mit der entsprechenden Zahl ersichtlich zu machen.

(3) Über die Verleihung ist vom Landeshauptmann namens der Landesregierung eine Urkunde auszustellen.

(4) Die mit der Verleihung der Rettungsmedaille verbundenen Kosten sind von Amts wegen zu tragen.

(5) Ein Rechtsanspruch auf die Verleihung der Rettungsmedaille besteht nicht.

§ 16

Eigentumsübergang

Die Rettungsmedaille geht in das Eigentum des Beliehenen über. Eine Rückgabepflicht seiner Hinterbliebenen besteht nicht.

§ 17

Zuwendungen

(1) Unabhängig von der Verleihung der Rettungsmedaille kann für die Rettungstat, insbesondere dann, wenn der Retter dabei zu Schaden gekommen ist, ein Geldbetrag oder eine sonstige Zuwendung zuerkannt werden.

(2) Die Art und das Ausmaß der Zuwendung wird im Einzelfall durch die Landesregierung festgesetzt.

§ 18

Besondere Verdienste für eine anerkannte Rettungsorganisation

Die Landesregierung kann Auszeichnungen an Personen verleihen, die sich besondere Verdienste im Rahmen der Tätigkeit einer anerkannten Rettungsorganisation erworben haben. Die näheren Bestimmungen sind durch Verordnung der Landesregierung festzulegen.

4. Abschnitt

Behördenzuständigkeit; Straf-, Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 19

Behörden

(1) Behörde im Sinne dieses Gesetzes ist, soweit nicht anderes bestimmt ist, in Angelegenheiten des örtlichen Rettungsdienstes in erster Instanz der Bürgermeister und in Angelegenheiten des überörtlichen Rettungsdienstes die Landesregierung.

(2) Zur Durchsetzung der Pflichten gemäß § 12 Abs. 1 und 2 kann bei Gefahr im Verzug unmittelbare behördliche Befehls- und Zwangsgewalt ausgeübt werden. Diese Befugnisse können namens der

Behörde auch von dem den Einsatz leitenden Organ der anerkannten Rettungsorganisation wahrgenommen werden, solange kein Organ der Behörde anwesend ist.

§ 20

Eigener Wirkungsbereich der Gemeinden

Die nach diesem Gesetz den Gemeinden zukommenden Aufgaben sind in ihrem eigenen Wirkungsbereich zu besorgen.

§ 21

Strafbestimmungen

(1) Eine Verwaltungsübertretung begeht, wer

1. den Einsatz des örtlichen oder überörtlichen Rettungsdienstes behindert oder vereitelt;
2. die Hilfe des örtlichen oder überörtlichen Rettungsdienstes mißbräuchlich oder mutwillig in Anspruch nimmt;
3. die im § 11 festgelegte Hilfeleistungs- oder Verständigungspflicht verletzt;
4. seinen Pflichten gemäß § 12 zuwiderhandelt oder
5. entgegen den Bestimmungen des 3. Abschnittes eine Auszeichnung unbefugt trägt oder sich unbefugt als deren Besitzer ausgibt.

(2) Personen, die Übertretungen gemäß Abs. 1 Z 1 bis 4 begangen haben, sind, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu S 30.000,- zu bestrafen.

(3) Personen, die Übertretungen gemäß Abs. 1 Z 5 begangen haben, sind, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu S 5.000,- zu bestrafen.

(4) Der Versuch ist strafbar.

(5) Der Erlös von Geldstrafen fließt der Gemeinde zu, in deren Gebiet die Verwaltungsübertretung begangen wurde.

§ 22

Inkrafttreten, Außerkrafttreten und Übergangsbestimmungen

(1) Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes tritt das Gesetz über die Schaffung eines Ehrenzeichens für die Errettung von Menschen aus Lebensgefahr (Rettungsmedaille des Landes Burgenland), LGBl. Nr. 30/1971, außer Kraft.

(2) Die Verträge gemäß § 4 und § 6 sind innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Gesetzes abzuschließen. Verträge mit dem Österreichischen Roten Kreuz, Landesverband Burgenland, können auch schon vor Inkrafttreten dieses Gesetzes abgeschlossen und von der Landesregierung genehmigt werden, werden aber frühestens mit Inkrafttreten dieses Gesetzes wirksam.

(3) Ehrenzeichen, die gemäß dem Gesetz über die Schaffung eines Ehrenzeichens für die Errettung von Menschen aus Lebensgefahr (Rettungsmedaille des Landes Burgenland), LGBl. Nr. 30/1971, verliehen worden sind, gelten als im Sinne des 3. Abschnittes dieses Gesetzes verliehen. Für die Verleihung von Ehrenzeichen für Rettungstaten, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes erfolgt sind, sind, sofern die Verleihung nach diesem Zeitpunkt stattfindet, die Bestimmungen dieses Gesetzes anzuwenden.

Vorblatt

1. Problem:

Es bestehen im Burgenland keine materiellen gesetzlichen Regelungen betreffend das Rettungswesen.

2. Ziel:

Das Ziel des vorliegenden Entwurfes ist eine umfassende, zeitgemäße und den Bedürfnissen der Praxis entsprechende Regelung des Rettungswesens im Burgenland.

3. Alternativen:

Als Alternative käme allenfalls eine - allerdings unzweckmäßige - bloß punktuelle inhaltliche Regelung des Rettungswesens in Betracht.

4. Kosten:

Reine Vollziehungskosten (Administration) sind durch den vorliegenden Entwurf nur in einem bescheidenen Ausmaß zu erwarten. Dies gilt sowohl für das Land als auch für die Gemeinden. Direkte personelle Auswirkungen sind mit der Gesetzesvollziehung nicht verbunden.

Dem Land werden durch den gemäß § 9 Abs. 9 des Entwurfes zu leistenden Rettungsbeitrag Mehraufwendungen erwachsen, deren Höhe jedoch erst nach Ermittlung der Höhe des Gesamtrettungsbeitrages aller Gemeinden abgeschätzt werden kann.

Erläuterungen

A. Allgemeiner Teil

1. **Die Aufgaben des allgemeinen Hilfs- und Rettungsdienstes werden im Burgenland - und zwar ohne besondere landesgesetzliche Regelung - in hervorragender Weise von Rettungsorganisationen und hier in erster Linie vom Österreichischen Roten Kreuz, Landesverband Burgenland, auf freiwilliger Basis im Interesse der Bevölkerung gemeinnützig erfüllt.**

Es fehlt jedoch eine - auf den Kompetenztatbestand "Rettungswesen" der Bundesverfassung gestützte (siehe dazu unter Punkt 2.) - umfassende gesetzliche Regelung dieses Gebietes im Burgenland. Der vorliegende Entwurf eines Burgenländischen Rettungsgesetzes sieht daher eine Regelung der Angelegenheiten des Rettungswesens im wesentlichen in folgenden Bereichen vor:

- **Abgrenzung zwischen örtlichem und überörtlichem Rettungsdienst;**
- **behördliche Anerkennung von Rettungsorganisationen;**
- **Verträge von Gemeinden und dem Land mit anerkannten Rettungsorganisationen zur Erfüllung der Aufgaben des örtlichen und überörtlichen Rettungsdienstes;**
- **Einrichtung eines Rettungsbeirates zur Beratung der Landesregierung in Fragen des Rettungswesens;**
- **Entrichtung eines Rettungsbeitrages durch die Gemeinden und das Land an anerkannte Rettungsorganisationen, deren sie sich zur Erfüllung der Aufgaben des örtlichen und überörtlichen Rettungsdienstes bedienen;**
- **Aufsicht über anerkannte Rettungsorganisationen;**
- **Allgemeine Hilfeleistungspflichten;**
- **Inkorporierung der Regelungen des geltenden Gesetzes über die Rettungsmedaille des Landes Burgenland in das vorliegende Gesetz.**

2. Kompetenzrechtliche Grundlagen:

a) Hilfs- und Rettungswesen:

Gesetzliche Regelungen über die Leistung der Ersten Hilfe sowie der Sanitätshilfe an Personen, die sich in Lebensgefahr oder in einer akut gesundheitsgefährdenden Lage befinden und über den Transport von Personen, die wegen ihres Gesundheitszustandes (Verletzungen, physische und psychische Erkrankungen, Gebrechen) eines geeigneten Transportes bedürfen, sind dem Kompetenztatbestand "Rettungswesen" zuzuordnen.

Die Zuständigkeit des Landes für Regelungen auf dem Gebiet des Rettungswesens ist in der Weise begründet, daß nach Art. 10 Abs. 1 Z 12 B-VG das Rettungswesen (neben dem Leichen- und Bestattungswesen und dem Gemeindesanitätsdienst) ausdrücklich von der Bundeskompetenz "Gesundheitswesen" ausgenommen ist und somit auf Grund der Generalklausel des Art. 15 Abs. 1 B-VG in Gesetzgebung und Vollziehung in die Landeskompetenz fällt.

Bei der Erlassung einer gesetzlichen Regelung über das Rettungswesen ist auch zu beachten, daß nach Art. 118 Abs. 3 Z 7 B-VG der Gemeinde die Besorgung der Angelegenheiten der örtlichen Gesundheitspolizei, insbesondere auch auf dem Gebiet des Hilfs- und Rettungswesens, im eigenen Wirkungsbereich gewährleistet ist. Soweit also der vorliegende Entwurf Verpflichtungen der Gemeinde enthält, werden diese ausdrücklich dem eigenen Wirkungsbereich zugeordnet (§ 20). Dies gilt auch für Bereiche, in denen anerkannte Rettungsorganisationen von ihrem Recht Gebrauch machen, Grundstücke oder Baulichkeiten zu betreten oder in sonstiger Weise zu benützen (§ 12 Abs. 1). In diesen Fällen werden anerkannte Rettungsorganisationen als Hilfsorgane der Gemeinde tätig; ihre Handlungen sind daher der Gemeinde im eigenen Wirkungsbereich zuzurechnen.

Für den Begriff des Umfanges des Hilfs- und Rettungswesens ist auch § 3 lit. b des Reichssanitätsgesetzes maßgebend. Es umfaßt die dem selbständigen Wirkungsbereich der Gemeinde durch die Gemeindegesetze zugewiesene Gesundheitspolizei, u.a. die "Fürsorge für die Erreichbarkeit der nötigen Hilfe bei Erkrankungen und Entbindungen sowie für Rettungsmittel der plötzlichen Lebensgefahren".

Es wird in diesem Zusammenhang auf das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes VfSlg. 12320/1990 hingewiesen, das ebenfalls davon ausgeht, daß die Angelegenheiten des allgemeinen Hilfs- und Rettungsdienstes der Gemeinde im eigenen Wirkungsbereich zuzuordnen sind.

b) Abgrenzung zu Bundeskompetenzen:

Durch den vorliegenden Entwurf wird in keiner Weise in Bundeskompetenzen eingegriffen. Dieser Entwurf verbietet auch keinesfalls natürlichen oder juristischen Personen die Ausübung von Tätigkeiten, die dem Bereich des Hilfs- und Rettungsdienstes zuzuordnen sind.

So verbietet dieser Entwurf nicht die Ausübung einer Rettungstätigkeit für den Fall, daß eine natürliche oder juristische Person nicht als Rettungsorganisation anerkannt ist. Dies schließt auch ein, daß in keiner Weise in Bundesregelungen etwa nach dem Gelegenheitsverkehrsgesetz eingegriffen wird, nach denen eine Konzession zur Durchführung von Krankentransporten befugten Unternehmen übertragen werden kann. Die gewerberechtliche Befugnis zur Durchführung von Krankentransporten erfährt keine Einschränkung. Gewerbliche Unternehmen sind allerdings - da ihnen die Gemeinnützigkeit fehlt - von der Anerkennung als Rettungsorganisation nach diesem Gesetz ausgeschlossen.

B. Besonderer Teil

Zu § 1:

In Abs. 1 ist in allgemeiner Weise die Verpflichtung der Gemeinden und des Landes normiert, für die Rettung von Menschen aus Gefahren Sorge zu tragen. Damit erfolgt auch eine Abgrenzung zu anderen, nicht diesem Gesetz unterliegenden Tätigkeiten (etwa Transporte zur Durchführung von Therapie- und Rehabilitationsmaßnahmen u.ä).

Abs. 2 stellt klar, daß anderen landesgesetzlichen Regelungen, die ähnliche Materien betreffen, mit dem vorliegenden Gesetz nicht derogiert werden soll. Aber auch in bundesgesetzliche Vorschriften (insbesondere die Gewerbeordnung und das Gelegenheitsverkehrsgesetz) soll - und darf - nicht eingegriffen werden (s. dazu auch die Ausführungen im Allgemeinen Teil).

Zu § 2:

Mit dieser Regelung werden die - den Gemeinden obliegenden - Aufgaben des örtlichen Rettungsdienstes in detaillierter Weise definiert.

Zu § 3:

Die behördliche Anerkennung einer Rettungsorganisation soll entweder landesweit oder für bestimmte Teile des Landes erfolgen. Erfolgt die Anerkennung für bestimmte Teile des Landes, so muß dieses Gebiet jedoch mindestens den Sprengel eines politischen Bezirkes umfassen.

Eine landesweite Anerkennung durch Gesetz wurde auf dem Gebiet des Hilfs- und Rettungsdienstes für das Rote Kreuz, Landesverband Burgenland, vorgesehen. Dies erscheint jedenfalls sachlich gerechtfertigt. Nach § 1 des Rotkreuzschutzgesetzes, BGBl. Nr. 196/1962, ist die Österreichische Gesellschaft vom Roten Kreuz die anerkannte nationale Gesellschaft des Roten Kreuzes auf dem Gebiet der Republik Österreich. Als solche hat sie die sich aus dem Genfer Abkommen sowie den Beschlüssen der "Internationalen Rot-Kreuz-Konferenzen" für die nationalen Gesellschaften des Roten Kreuzes ergebenden Aufgaben in Friedenszeiten und im Kriege wahrzunehmen. Die Aufgaben, die das Österreichische Rote Kreuz im Frieden zu erfüllen hat, sind in dessen Satzungen enthalten. Danach hat das Österreichische Rote Kreuz in Zusammenarbeit mit seinen Landesverbänden insbesondere durchzuführen:

- die freiwillige Hilfeleistung auf allen Gebieten der Wohlfahrts- und Gesundheitspflege im Inland;
- die Ausbildung von geeignetem Personal und der Bevölkerung für diese Hilfeleistungen und in Erster Hilfe;
- die Erste Hilfeleistung bei Notständen und in Katastrophen aller Art;
- die Durchführung des freiwilligen Blutspendedienstes einschließlich der Bereitstellung der Blutprodukte für medizinische Zwecke;
- die Mitwirkung bei Maßnahmen zum zivilen Bevölkerungsschutz.

Es steht daher außer Zweifel, daß der Landesverband Burgenland des Österreichischen Roten Kreuzes durch die vorbezeichneten Satzungen gebunden und zum "Rettungsdienst" im Sinne dieses Entwurfes und somit auch zur Bereitstellung einer diesen Rettungsdienst sichernden Organisation verpflichtet ist (Selbstbindung, freiwillige Pflichtenübernahme).

Im Hinblick darauf, daß gerade auch beim Roten Kreuz Organisationskriterien von entsprechender Dichte gegeben sind, wurde davon abgesehen, durch Verordnung der Landesregierung Ausstattungskriterien für Rettungsorganisationen festzulegen. Eine Verbindlicherklärung von Ö-Normen kommt aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht in Betracht.

Zu § 4:

Hier wird die Verpflichtung der Gemeinde festgesetzt, mit der - jenigen anerkannten Rettungsorganisation, die sie zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen nach diesem Gesetz heranziehen will, einen schriftlichen Vertrag abzuschließen. Der Inhalt eines solchen Vertrages ist in detaillierter Weise festgelegt.

Zu dem in Abs. 3 enthaltenen Erfordernis der Genehmigung des Vertrages durch die Landesregierung als Voraussetzung für dessen Rechtswirksamkeit ist folgendes zu bemerken:

Diese Regelung hat im Sinne der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes zivilrechtlichen Inhalt etwa (VfSlg. 9580/1982). Gemäß Art. 15 Abs. 9 B-VG sind die Länder im Bereich ihrer Gesetzgebung befugt, die zur Regelung des Gegenstandes erforderlichen Bestimmungen insbesondere auch auf dem Gebiet des Zivilrechts zu treffen.

Der Verfassungsgerichtshof hat im Erkenntnis VfSlg. 13322/1992 ausgeführt, daß eine auf Art. 15 Abs. 9 B-VG gestützte zivilrechtliche Regelung eines Landes in einem unerläßlichen Zusammenhang mit anderen Bestimmungen, die den Hauptinhalt des jeweiligen Gesetzes bilden, stehen muß. Es müsse ferner ein innerer, "rechtstechnischer " Zusammenhang der zivilrechtlichen Regelungen mit einer konkreten Bestimmung öffentlich-rechtlichen Inhalts des Gesetzes bestehen. Ferner sei es erforderlich, daß die jeweilige Bestimmung zivilrechtlichen Inhalts eine notwendige Ergänzung einer bestimmten Regelung der Verwaltungsmaterie darstelle und daß diese Ergänzung dadurch notwendig werde, daß eine zivilrechtlich zu lösende Frage gerade durch eine konkrete Regelung im Gesetz ausgelöst wird. Der Verfassungsgerichtshof vertritt ferner die Auffassung, daß es nicht von vornherein ausgeschlossen sei, daß die Regelung einer Verwaltungsmaterie auf Grund der Eigenart der Verhältnisse derart mit der zivilrechtlichen Materie verwoben sei, daß Rechtsgeschäfte verboten werden müssen, wenn die Regelung sinnvoll sein soll (VfSlg. 9580/1982).

Betrachtet man § 4 Abs. 3 unter diesen Gesichtspunkten, so ergibt sich folgendes:

Die Regelungen über die Verpflichtung der Gemeinden zum Abschluß der Vereinbarungen mit anerkannten Rettungsorganisationen stellen einen zentralen Bereich des vorliegenden Gesetzesentwurfes dar, da ohne eine solche Verpflichtung - nach der grundlegenden Konzeption des Entwurfes - die Erfüllung der Aufgaben des örtlichen Rettungsdienstes schlechterdings nicht gewährleistet wäre. Ebenso wäre aber die Erfüllung dieses elementaren Gesetzeszwecks schwerstens gefährdet, wäre der Landesregierung nicht die Möglichkeit eingeräumt, die Rechtswirksamkeit solcher Verträge zu verhindern, falls ein Vertrag wesentliche Bedingungen der ordnungsgemäßen Verwirklichung dieses Zwecks nicht erfüllt.

Im Sinne der zitierten Judikatur des Verfassungsgerichtshofes kann sich § 4 Abs. 3 des Entwurfes mithin kompetenzrechtlich auf Art. 15 Abs. 9 B-VG stützen.

Die Regelung des Abs. 3 steht auch nicht im Widerspruch zu Art. 119a Abs. 8 B-VG. Nach dieser Bestimmung können einzelne von der Gemeinde im eigenen Wirkungsbereich zu treffende Maßnahmen, durch die auch überörtliche Interessen im besonderen Maße berührt werden, insbesondere solche von besonderer finanzieller Bedeutung, durch die zuständige Gesetzgebung an eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde gebunden werden. Als Grund für

die Versagung der Genehmigung darf nur ein Tatbestand vorgesehen werden, der die Bevorzugung überörtlicher Interessen eindeutig rechtfertigt.

Zwar ist es unbestritten, daß gemäß § 20 die nach diesem Gesetz den Gemeinden zukommenden Aufgaben in deren eigenem Wirkungsbereich zu besorgen sind. Berücksichtigt man jedoch, daß sich das Land gemäß § 5 Abs. 3 im Rahmen des überörtlichen Rettungsdienstes - wie die Gemeinden - einer anerkannten Rettungsorganisation zu bedienen hat, so liegt es auf der Hand, daß es für die Erfüllung der Aufgaben des überörtlichen Rettungsdienstes von größtem Interesse ist, daß die (auch für den überörtlichen Rettungsdienst in Betracht kommenden) anerkannten Rettungsorganisationen ihre Tätigkeit schon im Bereich des örtlichen Rettungsdienstes auf Grund von Verträgen ausüben, die dem Gesetz entsprechen. Mithin ist in diesem Zusammenhang die Bevorzugung überörtlicher Interessen im Sinne des Art. 119a Abs. 8 B-VG eindeutig gerechtfertigt.

Zu § 5:

In dieser Bestimmung sind die - vom Land zu besorgenden - Aufgaben des überörtlichen Rettungsdienstes normiert.

Zu § 6:

Es handelt sich um eine korrespondierende Regelung zu § 4.

Zu § 7:

Die Einrichtung von Beiräten zur Beratung der Landesregierung bei der Vollziehung von wichtigen Materiengesetzen hat sich im Burgenland in den letzten Jahren als durchaus positiv erwiesen. Zu nennen sind insbesondere der Raumplanungsbeirat, der Familienbeirat, der Naturschutzbeirat und der Abfallwirtschaftsbeirat. Es soll daher auch für den Bereich des Rettungswesens ein entsprechender Beirat eingerichtet werden, wobei sich die vorgesehenen Regelungen eng an die einschlägigen Bestimmungen des Bgld. Abfallwirtschaftsgesetzes, LGBl. Nr. 10/1994, über den Abfallwirtschaftsbeirat anlehnen. Dem Rettungsbeirat kommen - schon aus verfassungsrechtlichen Gründen - keinerlei entscheidende, sondern (lediglich) beratende Befugnisse zu.

Zu § 9:

Wesentlicher Inhalt dieser Bestimmung ist, daß jede Gemeinde an die von ihr vertraglich verpflichtete anerkannte Rettungsorganisation einen jährlichen Rettungsbeitrag zu leisten hat.

Dessen Höhe wird von der Landesregierung - je Einwohner der Gemeinde - durch Verordnung festgelegt, wobei vor Erlassung dieser Verordnung der Rettungsbeirat (§ 7) zu hören ist.

Die Verpflichtung zur Leistung und die Höhe des Rettungsbeitrages steht nicht zur Disposition eines gemäß § 4 zwischen Gemeinde und anerkannter Rettungsorganisation abzuschließenden Vertrages; lediglich allfällige (sonstige) Geld- und Sachleistungen der Gemeinde sind auf den Rettungsbeitrag anzurechnen (s. Abs. 10). Dies hat seinen Grund darin, daß - ungeachtet der Qualifikation der gemäß § 4 abzuschließenden Verträge als privatrechtlich - dieser Beitrag als Entgelt für Leistungen der jeweiligen Rettungsorganisation zu erbringen ist, die öffentliche Aufgaben darstellen. Streitigkeiten über Grund oder Höhe des Rettungsbeitrages haben mithin ihre Wurzel im öffentlichen Recht. In Abs. 8 wurde daher eine diesbezügliche Entscheidungsbefugnis der Landesregierung mittels Bescheid vorgesehen.

Zu § 10:

In dieser Bestimmung sind nähere Vorschriften über die von der Landesregierung zu handhabende Aufsicht über anerkannte Rettungsorganisationen enthalten. Damit soll die einwandfreie Besorgung der Aufgaben des örtlichen und überörtlichen Rettungsdienstes sichergestellt werden.

Zu § 11:

Mit dieser Vorschrift soll eine allgemeine Hilfeleistungs- und Verständigungspflicht normiert werden. Jedermann, der eine Situation wahrnimmt, die den Einsatz eines Hilfs- und Rettungsdienstes erfordert, soll verpflichtet sein, unverzüglich entweder eine anerkannte Rettungsorganisation oder eine Sicherheitsdienststelle zu verständigen, sofern ihm (ihr) die Beseitigung dieser Gefahr aus eigener Kraft nicht möglich ist.

Zu § 12:

Jedermann soll verpflichtet werden, während eines Hilfs- und Rettungseinsatzes im notwendigen Umfang die ihm (ihr) zumutbare Hilfe zu leisten. Davon umfaßt ist auch das Dulden des Betretens und der sonstigen Benützung von Grundstücken und Baulichkeiten (s. dazu auch die Ausführungen im Allgemeinen Teil). Für Schäden, die dem Verpflichteten auf Grund eines Hilfs- und Rettungseinsatzes erwachsen, ist von der Gemeinde eine angemessene Entschädigung zu leisten.

Die Regelungen der Absätze 3 bis 6 sind als zivilrechtliche Bestimmungen zu betrachten, für deren Erlassung eine Zuständigkeit des Landes gemäß Art. 15 Abs. 9 B-VG nur gegeben ist, wenn sie zur Regelung des Gegenstandes erforderlich sind.

Zur Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes zu Art. 15 Abs. 9 B-VG ist zunächst auf die Erläuterungen zu § 4 Abs. 3 zu verweisen. Betrachtet man die vorliegenden Regelungen unter diesen Gesichtspunkten, so ist festzuhalten, daß die Bestimmungen über eine allgemeine Hilfs- und Verständigungspflicht - neben den im 1. Abschnitt enthaltenen Regelungen - einen wesentlichen und unverzichtbaren Bestandteil des vorliegenden Entwurfes bilden. Erachtet man aber eine Regelung über Duldungspflichten bei Hilfs- und Rettungseinsätzen als unabdingbar, so ergibt sich aus Art. 7 B-VG die verfassungsrechtliche Verpflichtung zur Leistung einer angemessenen Entschädigung an den Verpflichteten.

Die Absätze 3 bis 6 finden somit ihre kompetenzrechtliche Grundlage in Art. 15 Abs. 9 B-VG.

Zum 3. Abschnitt (§§ 13 bis 18):

Mit diesen Regelungen werden aus systematischen Gründen im wesentlichen die Vorschriften des geltenden Gesetzes über die Rettungsmedaille des Landes Burgenland, LGBl. Nr. 30/1971, inkorporiert. Als einzige wesentliche inhaltliche Änderung im Vergleich zur geltenden Rechtslage ist zu bemerken, daß in § 14 nunmehr das Erfordernis des Vorliegens eigener Lebensgefahr des Retters nicht mehr gegeben sein soll.

Zum 4. Abschnitt (§§ 19 bis 22):

Zu § 19 Abs. 2 zweiter Satz ist zu bemerken, daß eine förmliche Bestellung und Beeidigung des "den Einsatz leitenden Organs" (als Organ der öffentlichen Aufsicht) weder zweckmäßig noch erforderlich ist, da diese Organe mit der vorliegenden Formulierung hinreichend präzise umschrieben sind. Abs. 2 erster Satz erfaßt die Befugnisse dieser Organe in einer dem Art. 18 Abs. 1 B-VG entsprechenden Weise.

Zu den Strafbestimmungen (§ 21) ist zu bemerken, daß sich die Strafhöhe an den in den anderen landesgesetzlichen Regelungen normierten Strafen orientiert. Dabei war es aus sachlichen Gründen geboten, im Hinblick auf den unterschiedlichen Unrechtsgehalt der einzelnen Delikte eine Abstufung in der Strafhöhe vorzunehmen.

Zur Vereinbarkeit von § 22 Abs. 2 mit Art. 15 Abs. 9 B-VG ist auf die Ausführungen zu § 4 Abs. 3 zu verweisen.